

Internetfassung

PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Das SONDERGEBIET dient der Errichtung eines Sportzentrums

Zulässig sind:

1. Sportplätze einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen wie insbesondere Ballfangzäune, Banden, Flutlichtanlage und Tribünen.
2. Sporthallen;
3. Funktionsgebäude, die dem Betrieb der Sportanlage dienen, wie insbesondere Sanitär- und Umkleieräume, Büro- und Lagerräume, sowie Vereinsheime;
4. Schank- und Speisewirtschaften zur Versorgung der Sportanlagen;
5. Stellplätze und Garagen für die zugelassenen Nutzungen
6. Nebenanlagen, die der Versorgung des Gebiets dienen

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Sonstige Gewerbebetriebe, deren Betriebszweck sportliche Aktivitäten zum Inhalt hat, wie insbesondere Sportschulen, Tanzschulen, Fitnesscenter, Tennishallen
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, und gesundheitliche Zwecke

HINWEIS :

Weitere planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 1 a, 2 BauGB und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 Abs. 6 LBauO sind in gesonderter Beilage angefügt und bilden einen Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Die Begründung ist ebenso beigefügt.

NUTZUNGSSCHABLONEN

①	SO	FH _{min} = 5,0 m FH _{max} = 6,5 m
	GRZ ≤ 0,6	GFZ ≤ 1,2
②	SO	FH _{max} = 9,5 m
	GRZ ≤ 0,6	GFZ ≤ 0,6
③	SO 1	GRZ ≤ 0,6
④	MI	TH ≤ 6,75 m FH ≤ 12,50 m
	GRZ ≤ 0,4	GFZ ≤ 0,8
		o

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

SO	Sondergebiet - Sportanlagen (§ 11 BauNVO) gemäß Satzungstext
MI	Mischgebiet (§ 9 BauNVO) Einschränkung gem. Satzungstext

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

GRZ / GFZ	Grundflächenzahl / Geschöflächenzahl
TH	Traufhöhe als Mindest- und Höchstgrenze
FH	Firsthöhe als Mindest- und Höchstgrenze

Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

o	offene Bauweise
→	Firstrichtung der Hauptgebäude
- - -	Baugrenze
- - -	Baulinie
GA / ST	Fläche für Nebenanlagen, Garagen, Stellplätze § 9 (1) Nr. 4 BauGB

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

—	Straßenverkehrsflächen
▲ ▼	Zu- und Ausfahrten
▲ ▼	Einfahrtbereich

Grünflächen (§9(1) Nr.15 BauGB)

□	Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
P	Private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
⊕	Nachbarschaftsspielplatz
▭	Fläche für Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
○ ○ ○ ○ ○	Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
○	Anzupflanzender Baum
○	Zu erhaltender Baum
M1 - M11	siehe Textliche Festsetzungen

Sonstige Festsetzungen

—	Grenze des Geltungsbereiches
- - -	Grenze unterschiedlicher Nutzung
▲ ▲ ▲	Fläche für Lärmschutzmaßnahmen gem. textliche Festsetzungen (§ 9(1) Nr.24 BauGB)

Weitere Darstellungen

▨	bestehende Wohn- und Nebengebäude
▧	abzureißende Gebäude
○	bestehende Grundstücksgrenze
○	aufzuhörende Grundstücksgrenze
—	geplante Grundstücksgrenze

1. DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VOM STADTRAT AM 12.09.1995 GEMÄSS § 2 (1) BauGB BESCHLOSSEN.	7. DER SATZUNGSBESCHLUSS GEMÄSS § 10 BauGB (BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH TEXTLICHER FESTSETZUNGEN) ERFOLGTE DURCH DEN STADTRAT AM 24.06.1999
2. DIESER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 (1) BauGB AM 05.11.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.	8. DA DER BEBAUUNGSPLAN AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ENTWICKELT WURDE, IST EIN ANZEIGE- ODER GENEHMIGUNGSVERFAHREN ENTBEHRLICH.
3. DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 3 (1) BauGB WURDE IM JANUAR 1999 DURCHFÜHRT.	9. DER BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT UND ZUR BEKANNTMACHUNG FREIGEgeben. AUSGEFERTIGT: SPEYER, DEN 27.99
4. DER STADTRAT HAT DEN BEBAUUNGSPLANENTWURF AM 15.04.1993 ANGENOMMEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.	<i>J. Klein</i> OBERBÜRGERMEISTER
5. DIESER BESCHLUSS WURDE AM 15.04.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.	
6. DER BEBAUUNGSPLAN LAG GEMÄSS § 3 (2) BauGB IN DER ZEIT VOM 26.04. BIS 28.05.1999 ÖFFENTLICH AUS.	10. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG AM 07.07.1999 RECHTSKRAFT ERLANGT.
DEM BEBAUUNGSPLAN LIEGT DIE STADTGRUNDKARTE 1 : 1.000 DER STÄDTISCHEN VERMESSUNGSSTELLE ZUGRUNDE, DIE VON DER AMTLICHEN FLURKARTE DES KATASTERAMTES SPEYER ABGELEITET WURDE.	SATZUNG GEMÄSS §§ 8 - 12 BauGB i.V.m. § 24 GemO UND § 2 DER HAUPTSATZUNG VOM 01.09.1994 SOWIE § 86 ABS. 1 UND 6 LBauO

BEBAUUNGSPLAN HINTERM ESEL - NEUFASSUNG- ÄNDERUNGSPLAN I

MASSTAB 1 : 1.000

AUFGESTELLT: SEPTEMBER 98

GEZEICHNET: BAYER

BEARBEITET: KLEIN

ABTEILUNGSLEITER: HOCK

STADTBAUAMT SPEYER

Klein

